

Mitteilung

an die Kundinnen und Kunden der Energiedienst AG

Die Energiedienst AG ändert ab dem 01. Januar 2023 die **Strompreise** der Grundversorgung. Dabei kommt es zu einer Erhöhung der Strompreise in der Grundversorgung. Nähere Informationen zu den Veränderungen und ihren Ursachen lesen Sie hier oder auf unserer Internetseite unter www.naturenergie.de.

Änderung der Allgemeinen Preise Strom (Grundversorgung)

Mit NaturEnergie Ökostrom erhalten Sie auch im Grund- und Ersatzversorgungstarif Ökostrom, der zu 100 Prozent aus Wasserkraft erzeugt wird. Als Ihr zuverlässiger Partner vor Ort kümmern wir uns um die Region und gemeinsam mit Ihnen um den Klimaschutz.

Dank unserer **langfristigen Beschaffung** und unserer Wasserkraftproduktion konnten wir bisher die Preise für Sie stabil halten. Die Preissprünge am Strommarkt sind allerdings enorm, weshalb wir nun im nächsten Jahr eine Preisanpassung vornehmen müssen. Das wirkt sich ab 1. Januar 2023 auch auf Ihren Strompreis in der Grundversorgung aus: Für die Preisänderungen und die Lieferbedingungen der Grundversorgung gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungs-

verordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) Bedingungen der Energiedienst AG zur StromGVV sind im Internet verfügbar unter www.naturenergie.de/rechtliches/

Sonderkündigungsrecht bei Preisänderungen: Kundinnen und Kunden können ihren Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Änderungen der allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist (§ 5 Abs. 3 StromGVV).

Fragen beantwortet unser Kundenservice gerne. Sie erreichen ihn unter

Servicenummer: 0 7623 92-1200

E-Mail: kundenservice@naturenergie.de

Internet: www.naturenergie.de

Postanschrift: Energiedienst AG, Schönenbergerstraße 10, 79618 Rheinfelden

Von uns erhalten Sie 100 % Ökostrom. Mehr zur Erzeugung unseres Stroms und dessen Umweltqualität finden Sie im Internet unter www.naturenergie.de/strom/stromqualitaet/.

Preisübersicht Grundversorgung, gültig ab 1. Januar 2023 Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft und Wärme

Tarifart	Monatlicher Grundpreis		Arbeitspreis pro kWh	
	netto Euro	brutto Euro	netto Cent	brutto Cent
NaturEnergie Haushalt	9,16	10,90	32,60	41,23
NaturEnergie Agrar	9,16	10,90	36,50	45,87
NaturEnergie Gewerbe	9,16	10,90	36,50	45,87
NaturEnergie Wärmepumpe*				
• Einzähler	10,50	12,50	33,30	42,07
• getrennt gemessen	10,50	12,50	32,30	40,88
NaturEnergie Wärme*				
• Einzähler	10,50	12,50	33,30	42,07
• getrennt gemessen	10,50	12,50	32,30	40,88

Grundpreise: brutto inkl. 19 % Umsatzsteuer. Arbeitspreise: brutto inkl. 2,05 Cent/kWh Stromsteuer und 19 % Umsatzsteuer. Die Bruttopreise sind gerundet. Preisstand ist der 1. Januar 2023

***Freigabezeiten für Elektrowärmeanlagen:** Der Strombezug ist nur während der Freigabezeiten möglich. Diese richten sich nach der vor Ort installierten Freischaltung bzw. nach der technischen Dimensionierung der installierten Elektrowärmeanlage und werden durch den Netzbetreiber festgelegt.

Im Entgelt sind Konzessionsabgaben, die gemäß der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 9. Januar 1992 (BGBl. IS. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) an die von der Energiedienst AG direkt versorgten Gemeinden gezahlt werden, in folgender Höhe enthalten:

Höchstbeträge der Konzessionsabgabe:

- innerhalb der Schwachlastzeit: 0,61 ct/kWh
- außerhalb der Schwachlastzeit:
 - in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh
 - in Gemeinden über 25.000 bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh

Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. In diesem Fall werden die Verbrauchspreise für die Kunden der jeweiligen Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

Gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3299; 2018 I 126), wird die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, seit dem 1. Januar 2003 (Regelsteuersatz) in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto (2,44 Cent/kWh brutto, inklusive Umsatzsteuer), berechnet.

Zuschläge zum Grundpreis in der Grundversorgung (alle Bedarfsarten) mit intelligentem Messsystem

Für Letztverbraucher mit einer Jahresabrechnung von:	Für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von:	
	butto Euro/Jahr	netto Euro/Jahr
1 bis 2.000 kWh*	3,00	2,52
2.001 bis 3.000 kWh*	10,00	8,40
3.001 bis 4.000 kWh*	20,00	16,81
4.001 bis 6.000 kWh*	40,00	33,61
6.001 bis 10.000 kWh	80,00	67,23
10.001 bis 20.000 kWh	110,00	92,44
20.001 bis 50.000 kWh	150,00	126,50
50.001 bis 100.000 kWh	180,00	151,26

Für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von:	Für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von:	
	butto Euro/Jahr	netto Euro/Jahr
über 1 bis 7 kW*	40,00	33,61
über 7 bis 15 kW	80,00	67,23
über 15 bis 30 kW	110,00	92,44
über 30 bis 100 kW	180,00	151,26
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (z.B. Wärmestrom)	80,00	67,23

*Optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 29 Absatz 2 Nummer 1 bzw. Nummer 2 des Messstellenbetriebersgesetzes (ab dem Jahr 2020).